

2689/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Mag. Erich L. Schreiner und Genossen vom 11. Juli 1997, Nr. 2832/J, betreffend Oesterreichische Kontrollbank AG, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 5.:

Nach den Bestimmungen des § 48a Bundesabgabenordnung (BAO) unterliegen alle Umstände, die ein abgabenbehördliches Prüfungsverfahren betreffen, der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht. Dazu zählen auch die Tatsache der Durchführung einer Prüfung, der Zeitpunkt des Beginnes der Prüfungshandlung und der Inhalt des Prüfungsauftrages.

Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß ich aus diesen Gründen die Fragen 1 bis 5 nicht beantworten kann.

Zu 6. und 7.:

Das Ausfuhrförderungsgesetz (AFG) 1981 in der geltenden Fassung sieht zur Begutachtung unter gesamtwirtschaftlichen Aspekten und der Bedingungen der Haftungsverträge zwei Beiräte gemäß § 5 Abs. 2 und 3 vor, die den Bundesminister für Finanzen bei den Haftungsübernahmen beraten und Empfehlungsbeschlüsse treffen. Sämtliche Mitglieder der Beiräte erhalten zeitgerecht vor den Beiratssitzungen umfangreiche Darstellungen zu den zur Entscheidung anstehenden Geschäftsfällen. Die Mitglieder der Beiräte sind in der Lage, zeitgerecht zu einer Meinung über die Geschäftsfälle zu gelangen. Diskussionen in den Beiräten erfolgen auf Basis der Unterlagen und der in Vorbereitung der Sitzungen stattgefundenen Meinungsbildung der einzelnen Mitglieder. Zu einzelnen Geschäftsfällen hat das Bundesministerium für Finanzen jederzeit die rechtliche Möglichkeit, Berichte anzufordern oder auch zur Bucheinsicht, die auch eine Form der Nachkontrolle darstellt (§ 5 AFG bzw. § 1002 ff. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)).

Bucheinsicht wird vom Bundesministerium für Finanzen in regelmäßigen Abständen vorgenommen. Es wird dabei die ordnungsgemäße Gestion überprüft.

Eine Nachkontrolle erfolgt auch im Falle der Umwandlung von Promessen gemäß § 936 ABGB in Form einer zusätzlichen banktechnischen Prüfung durch die Oesterreichische Kontrollbank AG. Der Bevollmächtigungsvertrag ist auch die Grundlage für einen laufenden intensiven Meinungsaustausch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Kontrollbank AG.

Zu 8.:

Dem Bundesministerium für Finanzen und der Oesterreichischen Kontrollbank AG liegen - wie mir berichtet wird - keine Anträge auf Anerkennung der genannten Haftungsfälle vor. Die Haftungsübernahmen und die Gestion sind, wie den bisher vorliegenden Unterlagen entnommen werden kann, entsprechend den geltenden Grundsätzen und Richtlinien, erfolgt. Generell kann festgehalten werden, daß im Schadensfall die Anträge auf Anerkennung des Haftungsfalles einer umfassenden Prüfung unterzogen werden. Sollte sich dabei erweisen, daß vom Garantienehmer nicht sämtliche nach dem AFG, der Ausfuhrförderungsverordnung (AFVO) und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erforderlichen garantievertraglichen Verpflichtungen erfüllt wurden, so ist die Anerkennung der Bundeshaftung zu versagen.

Zu 9.:

Die Hausbankenspanne als Teil der Gesamtfinanzierungskosten muß am Markt, also bei den ausländischen Abnehmern der österreichischen Exporteure durchgesetzt werden. Eine Verringerung der Hausbankenspanne würde daher in erster Linie einen Vorteil für den ausländischen Abnehmer bedeuten und nicht eine Unterstützung des heimischen Exporteurs darstellen. Darüber hinaus darf angemerkt werden, daß die Hausbankenspanne Verhandlungsgegenstand zwischen Unternehmen und Banken ist.

Zu 10.:

§ 5 des Ausfuhrförderungsgesetzes bestimmt die Oesterreichische Kontrollbank AG zur Bevollmächtigten des Bundes und erklärt sie nach § 1002 iF. ABGB dem Bundesministerium für Finanzen gegenüber verantwortlich.

Die Oesterreichische Kontrollbank AG ist im Bereich der Exportfinanzierung Refinanzierungsinstitut der Hausbanken. Eine privatrechtliche Vertragsbeziehung zwischen der Oesterreichischen Kontrollbank AG und den Exporteuren ist im Bereich der Exportfinanzierung nicht gegeben. Bei den Haftungsübernahmen gemäß AFG liegt die Entscheidung ausschließlich

beim Bundesministerium für Finanzen; die Oesterreichische Kontrollbank AG hat in den Beiräten gemäß AFG kein Stimmrecht.

Zu 11.:

Der Bundesminister für Finanzen ist gemäß § 1 Abs. 1 des AFG (Verfassungsbestimmung) ermächtigt, namens des Bundes Haftungen für Exportgeschäfte zu übernehmen. Aufgrund dieser gesetzlichen Ermächtigung kann von einer Einflußnahme von außen nicht gesprochen werden.

Zu 12. und 13.:

Die Inanspruchnahme des Exportfinanzierungsverfahrens durch die Banken erfolgt nur bei gegebener Wettbewerbsfähigkeit mit den fristenkonformen Marktzinssätzen. Die erforderlichen Mittel werden zu Marktkonditionen beschafft und an die Exportwirtschaft weitergegeben. Können die Banken günstigere Zinssätze darstellen, so wird das Exportfinanzierungsverfahren auch nicht in Anspruch genommen.

Zu 14.:

Das österreichische Ausfuhrförderungsverfahren wurde seit seiner Schaffung im Jahre 1964 als im österreichischen Interesse für die weitere Entwicklung der österreichischen Wirtschaft gesehen. Daher wurde immer versucht, die österreichische Exportförderung über tagespolitische Überlegungen zu stellen und einen breiten Konsens zu erzielen. Das dabei gewählte Instrument des Initiativantrages hat sich in der Vergangenheit außerordentlich bewährt und meist zu einstimmigen Beschlußfassungen geführt.

Zu 15.:

Die Verfahrensbestimmungen für Exporthaftungen des Bundes und für die Exportfinanzierung sind den zuständigen internationalen Organen der OECD und der EU notifiziert und von diesen unwidersprochen zur Kenntnis genommen. Es besteht Berichtspflicht hinsichtlich jeder Verfahrensänderung.

Wenn es zu Änderungen in den internationalen rechtlichen Rahmenbedingungen kommen sollte, hätte Österreich bei gleichzeitiger Mitwirkung diese im Gleichklang mit den übrigen Ländern mitzu vollziehen. Vergleichbare Systeme zur Unterstützung der Exportwirtschaft gibt es in unterschiedlicher organisatorischer Ausformung in allen Industrieländern.